

# Sperrzeitverkürzung beantragen

---

Für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten ist eine allgemeine Sperrzeit festgesetzt. Eine Verkürzung dieser Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften, für öffentliche Vergnügungsstätten (Diskotheken) und Spielhallen kann beantragt werden.

Unter Sperrzeit ist die Zeitspanne zu verstehen, während der keine Leistungen des Betriebes den Gästen erbracht werden und sich in den Betriebsräumen keine Gäste befinden dürfen.

Nach § 9 Abs. 2 SächsGastG beginnt die Allgemeine Sperrzeit für Gaststätten sowie für öffentliche Vergnügungsstätten um 5 Uhr und endet 6 Uhr. Für Spielhallen beginnt die Sperrzeit um 23 Uhr und endet 6 Uhr.

## Voraussetzungen

---

Eine Genehmigung bedarf der Einbeziehung der Bau- und Umweltbehörde und richtet sich nach dem Standort und dem Schutz der Allgemeinheit vor Lärmbelästigung.

## Kosten

---

Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand.

## Erforderliche Unterlagen

---

- **Antrag auf Sperrzeitverkürzung** (*Original*)

## Antragstellung

---

**Die Antragstellung kann erfolgen durch:**

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht
- gesetzlicher Vertreter

**Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:**

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten
- schriftlich per Post

**Weitere Hinweise:**

- Bitte beachten Sie, dass das ausgefüllte Formular vom Antragsteller zu unterschreiben ist, da sonst keine Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgen kann.

**Hilfe bei der Beantragung:**

- Telefon: 0371 488-3155
- Telefon: 0371 488-3135
- Fax: 0371 488-3199

## Antwortdokumente

---

### Antwortdokumente:

- Bescheid zum Antrag inkl. Gebührenerhebung

### Zustellung:

- grundsätzlich erfolgt die Zustellung der Antwortdokumente per Post
- auf Wunsch des Antragstellers auch persönliche Abholung oder Abholung durch einen Vertreter mit Vollmacht gegen Barzahlung in der Behörde möglich

## Bearbeitungszeit

---

bis zu 3 Monaten

## Bearbeitungsfrist

---

3 Monate

Rechtsgrundlage:

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

## Rechtsgrundlagen

---

- § 9 Abs. 2 SächsGastG

Gegen den Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden.

## Weitere Informationen

---

Die Einbeziehung anderer Fachbereiche kann erforderlich sein!

## Häufig gestellte Fragen

---

### Muss auch ein Antrag gestellt werden, wenn ich nur ein bis zweimal länger öffnen will?

Ja, ein Antrag und eine Genehmigung sind auch hier erforderlich.

## Muss die Zeit genau angegeben werden?

Ja

## Gibt es Ausnahmen zur Beantragung von Sperrzeiten?

Ja, in der Nacht vom 01.05. zum 02.05. und vom 30.12. zum 01.01. gilt nach dem Gesetz keine Sperrzeit.

## Wieso kann mein Nachbar länger geöffnet haben und bei mir gibt es Einschränkungen?

Es sind immer die konkreten Umgebungsbedingungen oder die etwaige Notwendigkeit zu beachten und somit wird jeder Antrag einzeln bewertet.

## Zuständige Stelle

---

### **Sg Gewerbe**

Bürgerhaus Am Wall

Düsseldorfer Platz 1

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 3231

Fax: +49 371 488 3199

E-Mail.: [gewerbe@stadt-chemnitz.de](mailto:gewerbe@stadt-chemnitz.de)

### **Öffnungszeiten**

**Montag** 08:30 - 12:00

**Dienstag** 08:30 - 18:00

**Mittwoch** geschlossen

**Donnerstag** 08:30 - 18:00

**Freitag** 08:30 - 12:00